

Urnenabstimmung

vom 27. November 2016

Gemeinde
Steinhausen



**Einführung von Betreuungsgutscheinen zur Subventionierung
der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten**

Änderung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung

In Kürze.

Die Gemeinde Steinhausen ist ein attraktiver und sicherer Wohn- und Arbeitsort. Sie setzt sich ein für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Es ist ihr wichtig, optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, damit alle Steinhäuser Familien Zugang zu bezahlbarer Kinderbetreuung haben.

In der Gemeinde Steinhausen gibt es ein vielfältiges Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung. Die Gemeinde subventioniert seit vielen Jahren die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (Kitas), Tagesfamilien, Mittagstisch und Randzeitenbetreuung für schulpflichtige Kinder sowie Spielgruppen. Die Subventionierungsmodelle sind für alle Betreuungsformen unterschiedlich. Einzig dasjenige bei den Kitas hat sich nicht bewährt. Es wird eine beschränkte Anzahl Plätze in zwei Kitas subventioniert, was zu einer Ungleichbehandlung der Familien wie auch der Kitas führt.

Die Subventionierung der Kinderbetreuung in Kitas soll neu über das Finanzierungsmodell Betreuungsgutscheine erfolgen. Dieses sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten den Kitas die Vollkosten für den Betreuungsplatz bezahlen. Im Gegenzug überweist die Gemeinde den tarifabhängigen Unterstützungsbeitrag direkt auf das Konto der Erziehungsberechtigten. Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich weiterhin nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Die Betreuungsgutscheine sind in allen Kitas im Kanton Zug einsetzbar, welche die Anforderungen der Gemeinde Steinhausen erfüllen.

Für die Einführung von Betreuungsgutscheinen muss das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. Juni 2015 angepasst werden. Mit der heutigen Regelung kann die Gemeinde finanzielle Beiträge nur an private Institutionen auszahlen. Mit der entsprechenden Reglementsänderung können zukünftig finanzielle Beiträge mittels Betreuungsgutscheine direkt an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet werden.

Der Systemwechsel hin zur Subventionierung von Kinderbetreuungsplätzen in Kitas mit Betreuungsgutscheinen verbessert die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dieses einfache System hat sich bereits in mehreren Gemeinden gut bewährt.

Orientierungsversammlung

Die öffentliche Orientierungsversammlung zu dieser Abstimmungsvorlage findet am Montag, 7. November 2016, 19.30 Uhr, in der Aula Feldheim 3 statt.

Inhaltsübersicht.

1	Ausgangslage	4
2	Betreuungsgutscheine als Finanzierungsmodell	4
3	Nutzen von Investitionen in die Kinderbetreuung	6
4	Kosten	7
5	Umsetzung	8
6	Stellungnahme Projektgruppe	8
7	Öffentliche Orientierung	9
8	Richtlinie	9
9	Empfehlung des Gemeinderates	9
	Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung	10

Urnenabstimmung

vom 27. November 2016

Einführung von Betreuungsgutscheinen zur Subventionierung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten

1. AUSGANGSLAGE

Heute gibt es in der Gemeinde Steinhausen sechs Kitas mit total 185 bewilligten Kinderbetreuungsplätzen. Diese werden von Kindern aus Steinhausen und umliegenden Gemeinden belegt. Seit der Neuausrichtung der Subventionierung der Kitas im Jahr 2011 werden im Rahmen von Leistungsvereinbarungen in den beiden Kitas Chnopftrücke und Coccinella je drei Kinderbetreuungsplätze finanziert. Die Beiträge werden an die Kitas ausgerichtet. Die beiden Kitas sind zuständig für alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abrechnung der Betreuungsplätze mit Sozialtarif. Mit den anderen vier Steinhauser Kitas hat die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung. Die dort betreuten Kinder haben keinen Zugang zu Subventionen, unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern. Das heutige Subventionierungssystem der Kitas ist ungerecht. Der Zugang zu subventionierten Kinderbetreuungsplätzen ist nicht für alle Familien gewährleistet und die Kitas werden ungleich behandelt.

Im Herbst 2015 wohnten in Steinhausen 315 Familien mit 368 Kindern im Vorschulalter (0 bis und mit 4 Jahre). Um die Betreuungssituation der Steinhauser Kinder in den Kitas zu erfassen, wurde eine Umfrage durchgeführt. Die Datenerhebung ergab, dass insgesamt 112 Kinder aus Steinhausen in 17 verschiedenen Kitas betreut wurden. Davon waren 93 Kinder auf die sechs Kitas in der Gemeinde Steinhausen verteilt. Weitere 18 Steinhauser Kinder wurden in zehn Kitas in den umliegenden Gemeinden im Kanton Zug und ein Steinhauser Kind wurde in einer Kita ausserhalb des Kantons betreut.

Die Kitas berechnen die Tarife aufgrund ihrer Vollkosten. Ein Betreuungsplatz in Steinhausen kostet zwischen CHF 105.00 und CHF 130.00 pro Tag. Die Betreuung von Kindern bis 18 Monate (Babys) ist teurer, da diese gemäss kantonaler Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) 1,5 Betreuungsplätze beanspruchen. Zur finanziellen Abdeckung dieses Mehraufwands verrechnen einige Kitas sogenannte Babytarife. In Steinhausen beläuft sich der durchschnittliche Babytarif auf CHF 134.00 pro Tag.

2. BETREUUNGSGUTSCHEINE ALS FINANZIERUNGSMODELL

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte (Eltern) mit Wohnsitz in Steinhausen von Kindern mit Wohnsitz in Steinhausen im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

Betreuungsgutscheine sind an die Erwerbsarbeit gebunden. Voraussetzung ist, dass beide Erziehungsberechtigten (zusammen mindestens 120 Stellenprozent) erwerbstätig oder in Ausbildung sind. Bei Alleinerziehenden muss das Erwerbsspensum mindestens 20 Stellenprozent betragen.



Bild: Kinderkrippe Chnopftrücke

Subventionierung heute

Von den 112 Steinhauser Kita-Kindern belegen 15 Kinder die sechs subventionierten Plätze in den beiden Steinhauser Kitas. Ein Platz kann von mehreren Kindern besetzt werden, da die Kinder gemäss Datenerhebung im Durchschnitt nur während zwei Tagen pro Woche in der Kita sind. Die restlichen 97 Kinder haben keinen Zugang zu Subventionen.

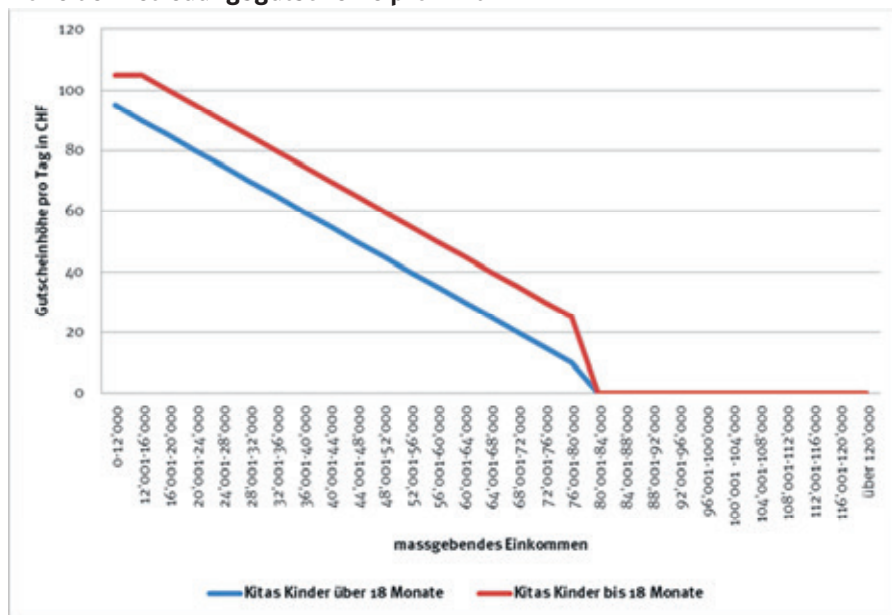
Die detaillierten Anspruchsvoraussetzungen wie auch besondere Anspruchsberechtigungen zum Wohl oder Schutz des Kindes regelt der Gemeinderat in der Richtlinie.

Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Eigenleistung von CHF 25.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 12.50 pro Betreuungshalbtage.

Für Kinder bis 18 Monate werden höhere Betreuungsgutscheine ausbezahlt, sofern die Kita den Erziehungsberechtigten effektiv einen Babytarif in Rechnung stellt. Es werden maximal so viele Betreuungstage angerechnet wie für die Erwerbstätigkeit notwendig sind. Betreuungshalbtage werden anteilmässig vergütet. Die Details inklusive Tarife regelt der Gemeinderat in der Richtlinie.

Höhe der Betreuungsgutscheine pro Kind



Massgebendes Einkommen

Basis für die Festlegung der Höhe der Betreuungsgutscheine ist das massgebende Einkommen. Es setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich eines Vermögensanteils sowie eines Anteils der freiwilligen Einzahlungen an Sozialversicherungen (2. und 3. Säule) gemäss Steuererklärung.

Geschwisterrabatt

Familien in Steinhausen mit mehreren Kindern erhalten ab dem zweiten Kind, das in einer Kita betreut wird, einen zusätzlichen Beitrag von CHF 10.00 pro Tag und Kind in einer Kita.

Urnenabstimmung

vom 27. November 2016

Einführung von Betreuungsgutscheinen zur Subventionierung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten

Anforderungen an Kitas

Kitas, bei denen Kinder betreut werden, für die Betreuungsgutscheine geleistet werden, verfügen über eine gültige Betriebsbewilligung und erbringen die Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache. Die Kita muss sich ausserdem an die Lohnempfehlungen des Berufsverbands halten und sich mit den administrativen Vorgaben und Abläufen der Gemeinde einverstanden erklären.

Berechnungsbeispiel Familie Muster

- Massgebendes Einkommen CHF 41'800
- Pensum zusammen 140 % (Erwin Muster 80 %, Susi Muster 60 %)
- Betreuung zwei Tage pro Woche (40 %)

	Kosten pro Tag	
Vollkosten Kindertagesstätte	CHF	255.00
Betreuungsplatz für Hanna (über 18 Monate)	CHF	121.00
Betreuungsplatz für Joel (unter 18 Monate)	CHF	134.00
Betreuungsgutscheine Gemeinde	CHF	135.00
Hanna (über 18 Monate)	CHF	55.00
Joel (unter 18 Monate)	CHF	70.00
Geschwisterrabatt	CHF	10.00
Elternbeitrag	CHF	120.00



3. NUTZEN VON INVESTITIONEN IN DIE KINDERBETREUUNG

Ein zahlbares Kinderbetreuungsangebot dient in erster Linie berufstätigen Müttern und Vätern. Es ermöglicht ihnen, unabhängig zu bleiben, indem sie einer Erwerbsarbeit nachgehen können. Dadurch stehen sie der Wirtschaft als qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung. Dies bewirkt letztlich höhere Steuereinnahmen, weil die Familienhaushalte über ein grösseres Einkommen verfügen. Es fördert die Attraktivität der Gemeinde Steinhausen als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Einkommensstarke, gut ausgebildete jüngere Leute machen die Wohnortwahl häufig vom Angebot an Kitas abhängig.

Dieser "Return on Investment" wird durch verschiedene Studien und Untersuchungen belegt, welche die finanziellen Auswirkungen der Investitionen in die Kinderbetreuung untersucht haben. Die Stadt Zürich hat bereits 2001 einen Sozialbericht zum Thema "Kindertagesstätten zahlen sich aus" erstellt (www.buerobass.ch/pdf/2001/Kindertagesst.pdf).

Einführung von Betreuungsgutscheinen zur Subventionierung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten

	Kinder	Eltern	Gemeinde	Arbeitgeber
Direkte Nutzen	Bessere Integration und Sozialisation Frühe Förderung	Sicherstellung oder Erhöhung der Erwerbsarbeit Mehr Einkommen Höhere Leistungen an Sozialversicherungen	Höhere Steuereinnahmen Einsparungen in Sozialhilfe	Bessere Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitnehmender
Indirekte Nutzen	Insgesamt bessere Schulabschlüsse, Ausbildungs- und Einkommensmöglichkeiten	Bessere soziale Integration	Attraktivitätsgewinn	Erhöhte Standortattraktivität Förderung Image

4. KOSTEN

Die Kosten für die gesamte familien- und schulergänzende Kinderbetreuung beliefen sich 2015 auf rund CHF 700'000. Davon wurden rund CHF 108'000 für die Finanzierung der sechs subventionierten Kinderbetreuungsplätze in den beiden Steinhauser Kitas aufgewendet.

Subventionierung Kindertagesstätten bisher

Im Rahmen der aktuellen Leistungsvereinbarungen mit den beiden Kitas Chnopftrücke und Coccinella werden jährlich CHF 150'000 budgetiert. Dieser Betrag beinhaltet neben der Subventionierung der Kinderbetreuungsplätze auch einen Sockelbeitrag von CHF 10'000 pro Kita für ihren administrativen Mehraufwand, u. a. für die Berechnung der Sozialtarife für die Erziehungsberechtigten. Ausserdem werden in den beiden Kitas maximal je zwei Ausbildungsbeiträge mit je CHF 5'000 mitfinanziert. Dies trägt zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Kitas bei.

Subventionierung Kindertagesstätten zukünftig

Für die Finanzierung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten mittels Betreuungsgutscheinen wird mit Kosten von rund CHF 500'000 gerechnet (ohne Personalkosten und Informatiklösung). Dies entspricht einem Mehraufwand von rund CHF 350'000 gegenüber dem heutigen Budget.

Mit dem Systemwechsel übernimmt neu die Gemeinde die gesamte Administration. Dies ist effizienter und der Datenschutz wird gewährleistet, da die Kitas keine Kenntnis mehr über das Einkommen der Erziehungsberechtigten haben. Für die Gesamtadministration ist mit einem personellen Mehraufwand von 10 bis 20 Stellenprozenten zu rechnen, wie Erfahrungswerte aus anderen Gemeinden zeigen.

Urnenabstimmung

vom 27. November 2016

Einführung von Betreuungsgutscheinen zur Subventionierung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten

Die neue Informatiklösung wird auf einer bestehenden Software der Verwaltung aufgebaut. Für die Einführung des Moduls "Betreuungsgutscheine" ist mit einmaligen Kosten von rund CHF 25'000 zu rechnen.

In Relation zum Gesamtbudget der Gemeinde von rund CHF 50 Mio. bewegen sich die Mehraufwendungen insgesamt im Bereich von unter 1 %.

5. UMSETZUNG

Das angepasste Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft. Das System mit Betreuungsgutscheinen wird nach einer dreijährigen Einführungszeit überprüft. Zu diesem Zeitpunkt stehen der Gemeinde verlässliche Zahlen zur Verfügung, um die Wirkung und das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu evaluieren.



Bild: Kinderkrippe Chnopftrücke

6. STELLUNGNAHME PROJEKTGRUPPE

Das Projekt "Betreuungsgutscheine" wird bis zu dessen Umsetzung von einer sechsköpfigen Projektgruppe vorbereitet und begleitet. In der Projektgruppe sind Mitglieder des Gemeinderats, Fachleute aus den Bereichen Soziales und Gesundheit und Kindertagesstätte sowie ein externer Berater vertreten.

Die Projektgruppe erachtet das Modell Betreuungsgutscheine zur Finanzierung von Kinderbetreuungsplätzen als zeitgemäss. Es bringt viele Vorteile.

Das neue System erhöht die Flexibilität und Wahlfreiheiten der Eltern. Der Zugang zu Kitas kann damit für alle Steinhauser Familien gewährleistet werden. Über ein höheres Erwerbseinkommen kann die Familienarmut reduziert werden. Krippenplätze sind heute für viele Familien zu teuer. Mit einer Subventionierung, die auch den unteren Mittelstand erreicht, stehen dem Arbeitsmarkt mehr qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung. Ein zu rascher Wegfall von Subventionen bei steigendem Einkommen führt zu stark steigenden Elternbeiträgen und erzeugt einen negativen Erwerbsanreiz.

7. ÖFFENTLICHE ORIENTIERUNG

Die öffentliche Orientierungsversammlung zu dieser Abstimmungsvorlage findet am Montag, 7. November 2016, 19.30 Uhr, in der Aula Feldheim 3 statt.

8. RICHTLINIE

Im Reglement, das den Stimmberechtigten mit dieser Vorlage zur Abstimmung unterbreitet wird, werden die Grundzüge des Systemwechsels zu Betreuungsgutscheinen verankert. Der Gemeinderat hat gestützt auf das Reglement die Kompetenz, die Ausführungsbestimmungen und die Details zum Systemwechsel in der Richtlinie über die familienergänzende Kinderbetreuung zu regeln. Bei einem "Ja" zu den Änderungen im Reglement werden die Änderungen in der Richtlinie ebenfalls per 1. August 2017 in Kraft gesetzt.

9. EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat befürwortet den Systemwechsel bei der Subventionierung von Kinderbetreuungsplätzen in Kitas hin zu Betreuungsgutscheinen und empfiehlt den Stimmberechtigten, der Einführung von Betreuungsgutscheinen und der damit verbundenen Änderungen des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung zuzustimmen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie der Einführung von Betreuungsgutscheinen zur Subventionierung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und den dazu gehörenden Änderungen des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung zustimmen?

Urnenabstimmung

vom 27. November 2016

Einführung von Betreuungsgutscheinen zur Subventionierung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

GELTENDES RECHT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Steinhausen, gestützt auf § 59 Ziff. 13 und § 84 Gemeindegesetz vom 4. September 1980 und in Vollziehung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand 1. Januar 2013), des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (Stand 1. Januar 2013) und der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) vom 14. November 2006 (Stand 1. Januar 2013) sowie deren Anhang, beschliesst:

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt den Rahmen für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung fest.

² Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt:

- a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern;
- b) die Kinder im Hinblick auf die Verbesserung der Integration und Chancengerechtigkeit frühzeitig zu fördern;
- c) die soziale Entwicklung der Kinder zu fördern.

§ 2 Angebot

¹ Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Kindertagesstätten,
- b) Tagesfamilien,
- c) Mittagstische und Randzeitenbetreuung für schulpflichtige Kinder,
- d) Spielgruppen.

ÄNDERUNG (NEU)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Steinhausen beschliesst, gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 13 und § 69 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980

folgendes:

(TITEL GEÄNDERT)

Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (geändert)

¹ Dieses Reglement legt den Rahmen für Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung fest.

² Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung bezweckt:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*

§ 2 Angebot

¹ Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements sind:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*

² Subventionierte Betreuungsplätze in Angeboten der Gemeinde sowie in privaten Institutionen stehen Kindern mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Steinhausen offen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines subventionierten Kinderbetreuungsplatzes. Die Vergabe erfolgt durch das jeweilige Angebot.

§ 3 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat

- a) erteilt die Betriebsbewilligung für private Betreuungsangebote und führt die Aufsicht darüber;
- b) bewilligt in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen;
- c) legt die Anspruchsvoraussetzungen und den Umfang von gemeindlichen Beiträgen an private Institutionen fest unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Vorgaben;

d) schliesst Leistungsvereinbarungen ab für die direkte Finanzierung von Kinderbetreuungsplätzen;

e) legt die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder in Angeboten der Gemeinde und in subventionierten privaten Institutionen fest unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Vorgaben;

f) kann Gebühren für die Erteilung von Betriebsbewilligungen erheben.

² Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten für

- a) die Entgegennahme von Meldungen und Gesuchen;
- b) die Prüfung von Bewilligungsgesuchen bewilligungspflichtiger Angebote;
- c) die regelmässige Überprüfung der Qualitätsanforderungen von privaten und gemeindlichen Betreuungsangeboten, die mehr als drei Kinder gleichzeitig betreuen;
- d) die jährliche Berichterstattung an die zuständige Direktion des Kantons Zug; sowie
- e) die Ausrichtung von gemeindlichen Beiträgen an private Institutionen.

³ Der Gemeinderat kann die Erfüllung von Aufgaben durch Vertrag an Dritte übertragen.

² Subventionierte Kinderbetreuungsplätze in Angeboten der Gemeinde sowie in privaten Institutionen stehen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Steinhausen von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Steinhausen offen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

⁴ Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsangebote benennen, welche zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke beitragen.

§ 3 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) legt die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe und den Umfang von gemeindlichen Beiträgen an Erziehungsberechtigte und an private Institutionen fest unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Vorgaben;

d) *unverändert*

e) legt die Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder in Angeboten der Gemeinde fest unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Vorgaben;

f) *unverändert*

² Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten für

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) *unverändert*

d) *unverändert*

e) die Ausrichtung von gemeindlichen Beiträgen an Erziehungsberechtigte und an private Institutionen.

³ *unverändert*

Urnenabstimmung

vom 27. November 2016

Einführung von Betreuungsgutscheinen zur Subventionierung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten

§ 4 Finanzierung

¹ Die Gemeinde kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet. Sie subventioniert damit direkt oder indirekt Betreuungsplätze.

² An die Kosten der von der Gemeinde subventionierten Leistungserbringer oder der von ihr selber geführten Betreuungsangebote leisten die Erziehungsberechtigten Elternbeiträge.

³ Die Höhe der Elternbeiträge von direkt subventionierten Betreuungsplätzen richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Finanzierung.

§ 4 Finanzierung

¹ Die Gemeinde kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

^{1bis} Die Gemeinde zahlt direkte finanzielle Beiträge an Erziehungsberechtigte in Form von Betreuungsgutscheinen aus.

² *unverändert*

³ Die Höhe der Elternbeiträge von subventionierten Kinderbetreuungsplätzen richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

⁴ *unverändert*

§ 4^{bis} Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Urnenabstimmung

vom 27. November 2016

Einführung von Betreuungsgutscheinen zur Subventionierung
der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten

Informationen.

HINWEIS BETREFFEND STIMMRECHT

An der Urnenabstimmung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Steinhausen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Urnenabstimmung hinterlegt haben.

HINWEIS BETREFFEND ABSTIMMUNGSVORLAGE

Diese Abstimmungsvorlage wird an sämtliche Stimmberechtigte in der Gemeinde Steinhausen zusammen mit dem Stimmmaterial verteilt. Weitere Exemplare der Vorlage können per E-Mail, info@steinhausen.ch, oder Telefon, T 041 748 11 13, bestellt werden.

Die Abstimmungsvorlage kann auf der Website www.steinhausen.ch, Rubrik Gemeinde/Politik/Wahlen und Abstimmungen, als PDF-Datei abgerufen werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gestützt auf § 17^{bis} Gemeindegesetz in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz; WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen.

Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- und Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).





Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3
Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch
www.steinhausen.ch